

# **Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit über- kommunaler Bedeutung in der Gemeinde Russikon**

(vom 15. April 2008)

Die Gemeinde Russikon weist eine abwechslungsreich gegliederte Landschaft auf. Während der Südteil des Gemeindegebiets terrassenförmig gegen die Ebene bei Fehraltorf abfällt, wird der nördliche Gemeindeteil durch zwei mehr oder weniger in Nord-Süd-Richtung verlaufende, von Hügelzügen begleitete Täler bestimmt. Die Hügelkuppen im Nordteil sind bewaldet, die Talebenen und -flanken und die gegen Südwest abfallende Landschaft mehrheitlich landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Zu den besonders charakteristischen Landschaftselementen zählen mehrere grosse Feuchtgebiete, die von hohem ökologischem Wert sind. Das Russiker Riet und das Madetswiler Riet sind national bedeutende Flachmoore. Die Riedwiesen am Holenrain, in der Remelen, in der Schwyzerwis und östlich Musloch, das Mülstettenried und das Riedtälchen beim Rennweg zeichnen sich ebenfalls durch das Vorhandensein einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt von Feuchtstandorten aus. Weitere kleinere Riedwiesen finden sich an- und eingegliedert in die Waldobjekte Tobel und Steinland und anschliessend an den Stauweiher östlich Au an der Grenze zu Fehraltorf. Der Trockenstandort Bruederbüel sowie weitere Böschungen beim Russiker Riet und Madetswiler Riet bieten auch Tieren und Pflanzen von mageren, trockenen bis wechselltrockenen Standorten wertvollen Lebensraum.

Die Waldobjekte Tobel und Steinland zeichnen sich durch naturnahe Waldbestände, eine grosse geomorphologische Formenvielfalt (steile, aufgeschlossene Felswände, Rutschungen von Lockergestein, Quelltuffe) und weitgehend in einem natürlichen Zustand verbliebene Bäche aus. Dadurch entstand ein Mosaik kleinräumiger Standorte, auf denen sich verschiedenartige Pflanzengesellschaften entwickeln konnten, die eine reichhaltige Flora und Fauna aufweisen. Das Waldobjekt Rumliker Tobel weist wertvolle, im Kanton Zürich seltene Waldbestände feuchter Standorte auf. Die Waldbestände in den Objekten Tobel und Rumliker Tobel sind Bestandteil des Inventars der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte des Kantons Zürich (VDV vom 1. Juni 2000).

Im Rahmen der Landumlegung Russikon wird die Nutzung im Feld auf dem Gemeindegebiet von Russikon auf eine neue Basis gestellt. Mit der gleichzeitigen Überarbeitung der 1988 festgesetzten

Schutzverordnung werden die Schutzbestimmungen auf die neuen Eigentumsverhältnisse abgestimmt. Die Objekte wurden auf ihren Zustand und ihre Bedeutung überprüft. Die Waldobjekte Tobel und Steinland mit direkt angrenzenden, bisher als kommunale Naturobjekte ausgewiesenen Ried- und Magerwiesen sowie das Waldobjekt Rumliker Tobel wurden neu in die überkommunale Schutzverordnung aufgenommen. Die kommunal inventarisierte Riedwiese Remelen wurde aufgrund ihrer Grösse und Artenvielfalt zu überkommunaler Bedeutung aufgewertet und ebenfalls neu aufgenommen. Die übrigen Objekte sind im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980), dem kantonalen Richtplan (KRB vom 31. Januar 1995) und dem regionalen Richtplan Zürcher Oberland (1998) enthalten. Die überarbeitete Schutzverordnung bezieht auch die auf dem Gemeindegebiet von Russikon liegenden Teile des Schutzobjektes Nr. 6, Staldenweiher und Ried östlich Au, mit ein, die bisher in der überkommunalen Schutzverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 7. September 1987 enthalten waren. Ebenfalls werden die mit der Verordnung vom 9. November 2004 im Rahmen der Melioration Wildberg neu abgegrenzten und festgesetzten Objekte Nr. 2, Riedwiese Schwyzerwis, und Nr. 9, Riedtälchen beim Rennweg, in die vorliegende Schutzverordnung übernommen.

Gestützt auf die Richtlinien des BAFU zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen wurden die Abgrenzungen der bereits geschützten Objekte überprüft und insbesondere die Naturschutzumgebungszonen angepasst. Diese extensiv genutzten Zonen sollen einen Nährstoffeintrag in die empfindlichen Pflanzengesellschaften der Riede und Trockenwiesen sowie weitere Gefährdungen für biotopspezifische Pflanzen- und Tierarten verhindern und somit zur langfristigen Erhaltung und Aufwertung der Schutzgebiete beitragen.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

## 1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

| Objekt<br>Nr. | Name                                  | Nationale<br>Objekte |
|---------------|---------------------------------------|----------------------|
| 1             | Ried westlich Madetswil               | FM 2175              |
| 2             | Riedwiese Schwyzerwis                 |                      |
| 3             | Russiker Riet                         | FM 2174              |
| 4             | Waldried Gsang Süd                    |                      |
| 5             | Mülistettenried                       |                      |
| 6             | Riedwiese östlich Musloch             |                      |
| 7             | Trockenstandort Bruederbüel           |                      |
| 8             | Stauweiher und Ried östlich Au        |                      |
| 9             | Riedtälchen beim Rennweg              |                      |
| 10            | Riedwiese am Holenrain                |                      |
| 11            | Hangriede und Waldstandorte Tobel     |                      |
| 12            | Riedwiese Remelen                     |                      |
| 13            | Hangriede und Waldstandorte Steinland |                      |
| 14            | Waldstandort Rumliker Tobel           |                      |

Die Objekte weisen Röhrichtbestände, Hochstaudenfluren, Gross- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, magere Wiesen und Weiden, Ufergehölze und naturkundlich bedeutende Waldstandorte auf.

## 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

|               |                           |
|---------------|---------------------------|
| Zone I        | Naturschutzzone           |
| Zone IIA, IID | Naturschutzumgebungszonen |
| Zone IVA      | Waldschutzzone            |
| Zone VIA      | Erholungszone             |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs der Flachmoore von nationaler Bedeutung Nrn. 2174 und 2175 ist die Abgrenzung der Schutzzonen I und II massgebend.

Nationale  
Objekte

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Schutzziel

## Zone I

*Zone I, Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

## Zonen IIA und IID

*Zonen IIA und IID, Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

## Zone IVA

*Zone IVA, Waldschutzzone*

Die Zone IVA dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Seltene Eiben-Buchenwälder
- Traubenkirschen- und Ahorn-Eschenwälder
- Lichte, strukturreiche Moor-, Bruch- oder Hangwälder mit dauernd offenen, schwach bestockten Stellen als Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen (z. B. Moorpflanzen, Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter) und als Vernetzungslebensräume zwischen Moor- und Riedflächen
- Bestände mit Alt- und Totholz
- Naturnah bewirtschaftete, strukturreiche, standortgemässe Waldbestände und Ufergehölze
- Arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Riedwiesen und Wald

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzone, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

### *Zone VIA, Erholungszone*

Zone VIA

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den *Schutzzonen I, II und IVA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen Zonen I, IIA und IVA

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

#### 4.1 In der *Zone I, Naturschutzzone*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

## Zone IIA

4.2 In der *Zone IIA*, *Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone IID

4.3 In der *Zone IID*, *Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30 kg/N/ha/Jahr);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.4 In der *Zone IVA*, *Waldschutzzone*

Zone IVA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5.1 In der *Zone VIA*, *Erholungszone*, sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten oder übermässig Immissionen verursachen.

Schutzanordnungen Zone VIA

Insbesondere sind verboten:

#### 5.1 In der *Zone VIA*, *Erholungszone*

Zone VIA

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, ausser solchen, die für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Verwenden von Flüssigdüngern und Giftstoffen;

- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Bepflanzungen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Walds;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation

Unterhalt von  
bestehenden  
Bauten und  
Anlagen

6. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

7. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 7.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 7.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 7.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 7.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwalds auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.



8. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Abgeltung von Leistungen
9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-regelung
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen
11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Russikon vom 30. Dezember 1988 mit Änderung vom 28. Januar 1994 und vom 9. November 2004 sowie für das Objekt Nr. 6 (Staldenweiher und Ried östlich Au) auf dem Gemeindegebiet von Russikon die Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Fehraltorf und einem Teilgebiet von Russikon vom 7. September 1987. Inkrafttreten
12. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu. Rechtsmittel

Baudirektion  
Kägi



Kanton Zürich  
Gemeinde Russikon

## Verordnung über den Schutz von Naturschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in Russikon

gemäss BDV Nr. 8020 vom 15. April 2008

- |       |                             |        |                                       |
|-------|-----------------------------|--------|---------------------------------------|
| Nr. 1 | Ried westlich Madetswil     | Nr. 8  | Stauweiher und Ried östlich Au        |
| Nr. 2 | Riedwiese Schwyzerwis       | Nr. 9  | Riedtälchen beim Rennweg              |
| Nr. 3 | Russiker Ried               | Nr. 10 | Riedwiese Holenrain                   |
| Nr. 4 | Waldried Gsang Süd          | Nr. 11 | Hangriede und Waldstandorte Tobel     |
| Nr. 5 | Mülistettenried             | Nr. 12 | Riedwiese Remelen                     |
| Nr. 6 | Riedwiese östlich Musloch   | Nr. 13 | Hangriede und Waldstandorte Steinland |
| Nr. 7 | Trockenstandort Bruederbüel | Nr. 14 | Waldstandort Rumliker Tobel           |

### Naturschutzzonen



I



I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor und Ried/Magerwiese vorgesehen)

### Naturschutzumgebungszonen



IIA



IID

### Waldschutzzonen



IVA

### Erholungszonen



VI

### Zusatzinformation



Überkommunale Naturschutzgebiete in Fehraltorf, Weisslingen, Wildberg und Pfäffikon

----- Gemeindegrenze

———— Neuzuteilung Melioration Russikon 2007







